

Sommersemester 2006

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

7. Klausur / 23. 6. 2006

Geld und Leben

# **L ö s u n g**

## **1. Tatkomplex Sparkasse**

### **Strafbarkeit des B**

*Es empfiehlt sich, nicht mit schwerer räuberischer Erpressung, sondern mit schwerem Raub anzufangen.*

### **I. Schwerer Raub, §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1 StGB**

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Das Geld ist Sache.
- b) Das Geld ist beweglich.
- c) Das Geld ist Eigentum der Sparkasse und deshalb für B fremd.
- d) B müßte das Geld einem anderen weggenommen haben.

Wegnahme ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung neuen Gewahrsams.

- aa) Fremder Gewahrsam

Das Geld ist im Gewahrsam der Sparkassenangestellten, deren Aufgabe es ist, die tatsächliche Herrschaft über das Geld im Tresor auszuüben. Die „Sparkasse“ ist hingegen keine natürliche Person und kann als solche nicht Inhaberin des Gewahrsams sein<sup>1</sup>.

## bb) Bruch des Gewahrsams

### (1) Aufhebung des bisherigen Gewahrsams

Spätestens als B mit dem von A ausgehändigten Geld das Sparkassengebäude verlassen hatte, war der bisherige Gewahrsam der Sparkassenangestellten aufgehoben worden.

### (2) Aufhebung des Gewahrsams ohne Einverständnis der/des Gewahrsamsinhaber/s

Gewahrsamsbruch ist die Aufhebung des Gewahrsams ohne Einverständnis (bzw gegen den Willen) des bisherigen Gewahrsamsinhabers<sup>2</sup> (sog. tatbestandsausschließendes Einverständnis<sup>3</sup>). Haben mehrere Personen gemeinsam Gewahrsam an der Sache (Mitgewahrsam), schließt nur das Einverständnis aller Gewahrsamsinhabers den Gewahrsamsbruch aus, es sei denn, das Einverständnis eines Gewahrsamsinhabers ist den anderen Gewahrsamsinhabern zuzurechnen.

Welche konkreten Sparkassenangestellten Inhaber des Gewahrsams an dem Geld waren, wird im Sachverhalt nicht mitgeteilt, ist aber auch unerheblich. Denn keiner der Gewahrsamsinhaber war damit einverstanden, daß der Gewahrsam an dem Geld aufgehoben wird.

Weder A noch die anderen Sparkassenangestellten waren damit einverstanden, daß der bisherige Gewahrsam an dem Geld aufgehoben wird.

Hinsichtlich der anderen Sparkassenangestellten ist das schon deswegen so, weil diese den Vorfall gar nicht mitbekommen haben.

A selbst hat zwar bewußt das Geld an B übergeben. Diese Geste ist konkludenter Ausdruck einer Zustimmung. Das tat A aber nur wegen des massiven Nötigungsdrucks, den B auf ihn ausübte (Drohung mit der Tötung der K ist auch gegenüber A die Androhung eines – für A – empfindlichen Übels). Er gab das Geld nicht freiwillig heraus. Das in einer Duldung oder aktiven Herausgabe enthaltene konkludente Einverständnis ist unbeachtlich, wenn es durch Gewaltanwendung oder Drohung mit einem empfindlichen Übel erzwungen worden ist<sup>4</sup>.

### (3) Aufhebung des Gewahrsams ohne Herausgabeakt des Gewahrsamsinhabers

Trotz mangelnden Einverständnisses bzw entgegenstehenden Willens kann dem die Aufhebung des bisherigen Gewahrsams bewirkenden Vorgang die Eigenschaft „Bruch“ des Gewahrsams – und damit die Eigenschaft „Wegnahme“ - fehlen, wenn die Aufhebung des Gewahrsams durch eine aktive Herausgabe der Sache seitens des Gewahrsamsinhabers

---

<sup>1</sup> Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, 8. Aufl. 2006, § 2 Rn 22.

<sup>2</sup> Rengier, Strafrecht BT I, § 2 Rn 31.

<sup>3</sup> Wessels/Beulke, Strafrecht Allgemeiner Teil, 35. Aufl. 2005, Rn 366; Krey, Deutsches Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 2. Aufl. 2004, Rn 612.

<sup>4</sup> Kindhäuser, Strafrecht Allgemeiner Teil, 2005, § 12 Rn 51; Wessels/Beulke, AT, Rn 367; aA Rengier, BT I, § 2 Rn 31.

bewirkt worden ist. Denn Wegnahme und Herausgabe ein und derselben Sache schließen sich – jedenfalls im Zwei-Personen-Verhältnis - gegenseitig aus<sup>5</sup>.

Nach der Rechtsprechung liegt eine Herausgabe und keine Wegnahme vor, wenn der bisherige Gewahrsamsinhaber durch eine aktive Handlung die Sache von ihrem bisherigen Standort entfernt und an einen anderen Ort – wenn auch nur über kurze Distanz – transportiert. Maßgeblich soll dabei allein das äußere Erscheinungsbild dieses Vorgangs sein. Der körperliche Akt des Wegtragens, des Übergebens, des Transportierens mache den Vorgang zu einer Herausgabe und schließe eine Wegnahme seitens des Empfängers oder seitens eines Dritten aus. Welche Art innerer Stellungnahme des die Sache herausgebenden Gewahrsamsinhabers diesen physischen Vorgang begleitet ist bzw ihm zugrunde liegt, ist für die rechtliche Qualifizierung der Handlung irrelevant.

Die überwiegende Literatur stellt demgegenüber nicht auf die äußeren (physischen) Merkmale des Sachverschiebungsvorgangs ab, sondern erklärt die innere Haltung des die Sache herausgebenden Gewahrsamsinhabers für ausschlaggebend. Gibt er die Sache auf Grund der resignativen Einsicht heraus, Widerstand sei sowieso zwecklos, eine effektive (gewahrsamssichernde) Weigerung wegen der Übermacht des Nötigenden also nicht möglich, sei der Gewahrsamsverschiebevorgang als Wegnahme zu qualifizieren. Verbleibt dem Herausgebenden dagegen ein echter Entscheidungsspielraum und die Möglichkeit, durch Mitwirkungsverweigerung den Gewahrsamsverlust zu vermeiden oder dem Täter die Sachverschaffung zumindest erheblich zu erschweren, so schließe die Herausgabe der Sache einen Gewahrsamsbruch und damit eine Wegnahme aus.

Legt man diese Kriterien dem vorliegenden Fall zugrunde, ergibt sich folgendes :

Nachdem A den Tresor geöffnet hatte, war das Geld gegen den Zugriff des B noch durch die Trennung des Kundenbereichs vom Schalterraum durch die schußsichere Glasscheibe gesichert. Es ist davon auszugehen, daß B nicht ohne weiteres in der Lage war, sich selbst hinter die Trennscheibe zu begeben, um eigenhändig das Geld aus dem geöffneten Tresor herauszuholen. Dies wäre insbesondere deshalb sehr schwierig gewesen, weil B dabei die Geisel K hätte mitschleppen müssen bzw zumindest hätte mit vorgehaltener Pistole zwingen müssen, mit ihm in den Tresorbereich zu gehen. Außerdem hätte B während des gesamten Vorganges die anderen Sparkassenangestellten, weitere Kunden und die möglicherweise eintreffende Polizei im Auge behalten müssen. Das alles hätte das eigenhändige Einsammeln des Geldes erheblich erschwert.

Daher kann die Übergabe des Geldes durch A nicht nur nach der – allein auf Äußerlichkeiten abstellenden – Ansicht der Rechtsprechung als Herausgabe (= Vermögensverfügung) angesehen werden, sondern auch nach der Literatur. Denn angesichts der Sicherungsvorkehrungen hatte A eine durchaus beachtliche Chance, dem B die Herausgabe des Geldes erfolgreich zu verweigern. Der Zugriff des B auf das Geld wäre durch Mitwirkungsverweigerung seitens A erheblich erschwert worden. Dies war dem A bewußt. Er hat deshalb eine bewußte Entscheidung gegen die Sicherung des Gewahrsams und für die Herausgabe des Geldes getroffen.

An einer Herausgabe könnte es jedoch deshalb fehlen, weil außer dem A auch noch andere Sparkassenangestellte Mitgewahrsam an dem Geld in dem Tresor hatten und diese anderen

---

<sup>5</sup> Insofern zutreffend Rengier, BT I, § 2 Rn 31.

Gewahrsamsinhaber an dem Herausgabeakt des A nicht aktiv mitgewirkt haben, ja davon nicht einmal Kenntnis gehabt haben. Den anderen Sparkassenangestellten gegenüber könnte deshalb der die Sachherrschaft aufhebenden Vorgang die rechtliche Eigenschaft eines Gewahrsamsbruchs und damit die Eigenschaft einer Wegnahme haben.

Tatsächlich hat an der Übergabe des Geldes an B kein anderer Sparkassenangestellter mitgewirkt. Da keiner der anderen Sparkassenangestellten den Vorgang mitbekommen hat, liegt nicht einmal eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der anderen Sparkassenangestellten zu der Übergabe des A vor. Dennoch könnte die Übergabe des Geldes durch B rechtlich wie eine von allen Sparkassenangestellten mitgetragene Übergabe zu bewerten sein. Das wäre dann der Fall, wenn die Entscheidung des A, der Forderung des B nachzugeben und zur Rettung des bedrohten Lebens der K dem B das Geld herauszugeben, den anderen Sparkassenangestellten zuzurechnen wäre.

Zur Begründung dieser Zurechnung bieten sich mehrere Ansätze an :

Man kann auf die Grundsätze zur „Dreieckerpressung“ bzw. zum „Dreiecksbetrug“ abstellen und den Mitgewahrsamsinhabern die Herausgabe der Sache zurechnen, wenn ein faktisches Näheverhältnis des Herausgebenden zu den anderen Mitgewahrsamsinhabern besteht<sup>6</sup>. Man kann aber auch darauf abstellen, daß A möglicherweise berechtigt war, auch ohne Zustimmung der anderen Mitgewahrsamsinhaber die Sache an B herauszugeben. Eine solche Berechtigung könnte sich aus einer internen Dienstanweisung des Arbeitgebers ergeben (Verhalten bei Überfällen und Geiselnahmen : Nicht den „Helden spielen“; Priorität der Sicherheit der Kunden, Schutz von Leib und Leben vor Schutz des Vermögens, also Rettung des Lebens vor Rettung des Geldes usw.). Sie könnte sich auch aus einem „mutmaßlichen Einverständnis“ der Kollegen oder aus dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstands (§ 34 StGB) ableiten lassen (Hätten die anderen Mitarbeiter die Bedrohung der K wahrgenommen, hätten sie genauso gehandelt wie A). Man könnte auch darauf abstellen, daß die anderen Angestellten gem. § 323 c StGB sogar verpflichtet gewesen wären, zur Rettung der K das Geld an B herauszugeben.

Insgesamt wird man aus allen diesen Gründen in einer Situation wie der vorliegenden zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Herausgabe des Geldes durch A den anderen Sparkassenangestellten zuzurechnen ist. Diese sind also rechtlich so zu stellen, als hätten sie selbst das Geld aktiv (mit) an B herausgegeben. Somit liegt auch ihnen gegenüber kein Bruch des Gewahrsams und damit keine Wegnahme vor.

## 2. Ergebnis

B hat sich nicht aus §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

## **II. Schwere räuberische Erpressung, §§ 253 Abs, 1, 255, 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1 StGB**

### 1. Objektiver Tatbestand

---

<sup>6</sup> So Rengier, BT I, § 11 Rn 19.

a) Gewalt gegen eine Person

Das Bedrohen mit geladener Pistole ist weder ein Akt erheblicher körperlicher Kraftentfaltung durch den Täter noch ein Vorgang, der beim Opfer eine unmittelbare körperlich empfundene Zwangswirkung auslöst. Es handelt sich also nicht um Gewalt.

b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

aa) B hat durch das Vorhalten der geladene Pistole konkludent und laut Sachverhalt zusätzlich wohl auch explizit verbal angekündigt, er werde die K erschießen, wenn A ihm kein Geld gebe. Diese Erklärung ist eine Drohung.

bb) Inhalt der Drohung ist die Tötung der K. Das ist also sogar mehr als die im Tatbestand des § 255 StGB beschriebene „Gefahr für das Leben“<sup>7</sup>.

cc) Da die angekündigte Tötung der K unmittelbar bevorstand, sollte A der Forderung nach Herausgabe des Geldes nicht sofort nachkommen, handelt es sich um eine angedrohte gegenwärtige Gefahr für das Leben der K.

c) Nötigung

Durch die Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben müsste jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt worden sein. Nötigungsadressat kann die Person sein, die in die angedrohte gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben gebracht wird bzw. gebracht werden soll (das wäre hier die K). Nötigungsadressat kann aber auch ein Dritter sein, gegen den sich die angedrohte Gefahr nicht richtet („Dreiecksnötigung“)<sup>8</sup>.

Nötigungsadressat war hier der A. Dieser empfand die angedrohte Tötung der K persönlich als empfindliches Übel.

Fraglich ist jedoch, ob die Zwangswirkung, die diese Drohung gegenüber dem A entfaltete, die Intensität einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben hat. Denn die angedrohte Gefahr für das Leben sollte nicht A selbst, sondern die K treffen. A brauchte nicht um sein eigenes Leben zu fürchten. Da K keine Angehörige und keine dem A sonst nahestehende Person ist, könnte die Zwangsintensität dem A gegenüber schwächer sein als bei einer ihm selbst oder einer ihm nahestehenden Person angedrohten Tötung.

Nach einer in der Literatur vertretenen Mindermeinung hat die „Dreiecksnötigung“ nur dann den Intensitätsgrad einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, wenn die Person, die von der angedrohten Gefahr für Leib oder Leben betroffen ist, ein Angehöriger des Nötigungsadressaten oder eine dem Nötigungsadressaten sonst nahe stehende Person ist<sup>9</sup>. Danach wäre die Bedrohung der K dem A gegenüber zwar Drohung mit einem empfindlichen Übel (§ 253 StGB), nicht aber Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 255 StGB).

Die h. M. macht diesen Unterschied nicht. Für den Nötigungsadressaten habe die Ankündigung der Tötung eines Dritten auch dann den Charakter einer angedrohten

---

<sup>7</sup> Rengier, BT I, § 7 Rn 12.

<sup>8</sup> Rengier, BT I, § 7 Rn 14.

<sup>9</sup> Steffen Cramer, NStZ 1998, 299 (300); Mitsch, Strafrecht Besonderer Teil Bd. 2 Teilband 2, 2. Aufl. 2003, § 3 Rn 36.

gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, wenn dieser Dritter kein Angehöriger und keine sonst ihm nahestehende Person ist. Ausreichend sei, daß der Nötigungsadressat die Gefahr für diesen Dritten als so schwerwiegend empfindet, daß er sich deswegen dem Nötigungsdruck beugt<sup>10</sup>.

#### d) Vermögensverfügung

aa) Nach der in der Literatur h. M. muß das abgenötigte Verhalten (Handlung, Duldung oder Unterlassung) eine „Vermögensverfügung sein“<sup>11</sup>. Die Rechtsprechung lehnt dies ab. Der Meinungsstreit ist hier aber unerheblich, weil die Öffnung des Tresors und die Aushändigung des Geldes zweifellos eine Vermögensverfügung im Sinn der h. M. ist. Die Nötigung war kausal für die Vermögensverfügung des A.

bb) Daß die Verfügung des A nicht eigenes Vermögen (des A), sondern Vermögen der Sparkasse betrifft, steht der Tatbestandsmäßigkeit nicht entgegen. Es handelt sich um einen von §§ 253, 255 StGB erfaßten Fall der „Dreieckserpressung“. Voraussetzung dafür, daß die Verfügung über das Vermögen eines Dritten Bestandteil einer tatbestandsmäßigen Dreieckserpressung ist, ist eine Nähebeziehung zwischen dem genötigten Verfügenden (hier A) und dem von der Verfügung betroffenen Vermögensinhaber (hier die Sparkasse). Der Verfügende muß – bildlich gesprochen – „im Lager“ des Vermögensinhabers stehen (Lagertheorie)<sup>12</sup>. Ein Arbeitnehmer, zu dessen Aufgaben es gehört, Handlungen mit unmittelbarem Vermögensbezug auszuführen, steht in diesem Sinne im Lager des Arbeitgebers. Die Handlungen des A sind also Vermögensverfügungen bzgl. des der Sparkasse gehörenden Vermögens.

#### e) Vermögensschaden

Durch die Aushändigung des Geldes an B ist der Sparkasse ein Vermögensschaden zugefügt worden. Daß die K von Tötung verschont geblieben ist, die Herausgabe des Geldes also gewissermaßen Preis für das Leben der K ist, schließt den Vermögensschaden nicht aus. Dieser Erfolg kann den Verlust des Geldes nicht kompensieren, weil Leben der K und Vermögen der Sparkasse nicht miteinander verrechnet werden können.

#### f) Waffe, § 250 Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 2 Nr. 1 StGB

Die geladene Pistole ist eine Waffe<sup>13</sup>.

#### g) Beisichführen

B hat die Waffe während der Begehung der Tat bei sich geführt, § 250 Abs. 1 Nr. 1 a StGB<sup>14</sup>.

---

<sup>10</sup> Kindhäuser, in Nomos-Kommentar zum StGB, Bd. 2, 2. Aufl. 2005, vor § 249 Rn 35.

<sup>11</sup> Rengier, BT I, § 11 Rn 10 ff.

<sup>12</sup> Rengier, BT I, § 11 Rn 19.

<sup>13</sup> Rengier, BT I, § 4 Rn 7.

<sup>14</sup> Rengier, BT I, § 4 Rn 13 ff.

h) Verwenden

Indem B die K mit der Pistole bedrohte, hat B die Waffe bei Begehung der Tat verwendet, § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB<sup>15</sup>.

## 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

B hatte Vorsatz (§ 15 StGB) bezüglich sämtlicher Tatsachen, die zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes der räuberischen Erpressung einschließlich der Qualifikationen gem. § 250 Abs. 1 Nr. 1 a und Abs.2 Nr. 1 StGB erforderlich sind.

b) Bereicherungsabsicht

aa) B wollte sich durch Erlangung des Geldes bereichern, dh das eigene Vermögen vermehren.

bb) B wußte, daß die erstrebte Bereicherung rechtswidrig ist, weil er auf sie keinen Anspruch hat.

cc) B wußte, daß die erstrebte Bereicherung stoffgleich ist mit dem Vermögensschaden der Sparkasse.

## 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

## 4. Schuld

B handelte schuldhaft.

## 5. Ergebnis

B hat sich wegen schwerer räuberischer Erpressung strafbar gemacht.

---

<sup>15</sup> Rengier, BT I, § 8 Rn 9.

### III. Erpresserischer Menschenraub, § 239 a Abs. 1 Alt. 1 StGB

#### 1. Objektiver Tatbestand

a) K ist ein Mensch.

b) Indem B die K mit der geladenen Pistole bedrohte, verschaffte er sich die physische Herrschaft über den Körper der K. Er hat sich somit der K bemächtigt<sup>16</sup>.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

B hatte Vorsatz bezüglich sämtlicher Tatsachen, die zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes erforderlich sind, § 15 StGB.

b) Erpressungsabsicht

aa) B hatte die Absicht, den A zur Herausgabe des Geldes zu veranlassen.

bb) B stellte sich vor, A werde das Geld herausgeben, weil er in Sorge um das Wohl der bedrohten K ist.

cc) Wie oben unter II ausführlich geprüft wurde, ist die Veranlassung des A zur Herausgabe des der Sparkasse gehörenden Geldes eine Erpressung seitens des B. Also hatte B die Absicht, die Sorge des A um das Wohl der K zu einer Erpressung auszunutzen.

dd) Die Erpressung, die B gegenüber A begehen wollte, ist auch klar abgegrenzt von der Handlung, mit der sich B die Gewalt über die K verschaffte. Die erforderliche „Zweiaktigkeit“ (1. Akt : sich der K bemächtigen, 2. Akt : Drohung gegenüber A) ist also gewahrt (auch „stabile Zwischenlage“ genannt<sup>17</sup>).

#### 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

#### 4. Schuld

B handelte schuldhaft.

---

<sup>16</sup> Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 7. Aufl. 2006, § 24 Rn 7.

<sup>17</sup> Rengier, BT II, § 24 Rn 25.

## 5. Ergebnis

B hat sich wegen erpresserischen Menschenraubs strafbar gemacht.

Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB) treten dahinter zurück.

## **IV. Geiselnahme, § 239 b Abs. 1 Alt. 1 StGB**

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) K ist ein Mensch.
- b) B hat sich der K bemächtigt.

### 2. Subjektiver Tatbestand

- a) B hat vorsätzlich gehandelt, § 15 StGB.
- b) Nötigungsabsicht
  - aa) B wollte die K mit Todesdrohung dazu zwingen, das Fluchtauto zu fahren.
  - bb) B wollte der K den Tod androhen.
  - cc) B wollte die K mit dieser Drohung zu einer Handlung nötigen.

### 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

### 4. Schuld

B handelte schuldhaft.

## 5. Ergebnis

B hat sich wegen Geiselnahme strafbar gemacht.

Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Bedrohung (§ 241 StGB) treten dahinter zurück.

## **V. Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, § 316 a Abs. 1 StGB**

### 1. Objektiver Tatbestand

a) K ist – wenn auch unfreiwillig – Führerin des Fahrzeugs.

b) Indem B die K weiterhin mit der Pistole bedrohte, verübte er einen Angriff auf die Entschlußfreiheit der K.

c) K war als Führerin des Fahrzeugs auf den Straßenverkehr konzentriert und daher in ihren Möglichkeiten der Verteidigung gegen B erheblich eingeschränkt. Daher haben die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs dem B den Angriff erleichtert. Objektiv hat B also bei seinem Angriff gegen K die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt.

### 2. Subjektiver Tatbestand

a) B handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) B müßte die Absicht gehabt haben, durch den Angriff gegen K die Begehung eines Raubes, eines räuberischen Diebstahls oder einer räuberischen Erpressung zu ermöglichen. Die Absicht des B richtete sich darauf, mit der Beute zu entkommen. Das ist mangels Wegnahme kein Raub. Es ist auch kein räuberischer Diebstahl, weil es an einer Vortat „Diebstahl“ (oder auch „Raub“) fehlt. Wäre die Tat in der Sparkasse als Raub zu bewerten gewesen, wäre jetzt ein räuberischer Diebstahl in Betracht gekommen. Eine räuberische Erpressung ist hingegen keine taugliche Vortat eines räuberischen Diebstahls.

Die Flucht mit dem Kfz ist auch kein räuberische Erpressung. Denn es ging dem B nur um Beutesicherung. Er wollte also der Sparkasse keinen neuen Vermögensschaden zufügen, sondern nur den Zustand, der zuvor bereits in der Sparkasse herbeigeführt worden war, festigen.

### 3. Ergebnis

B hat sich nicht wegen räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer strafbar gemacht.

## 2. Tatkomplex Verkehrskontrolle

### A. Strafbarkeit der K

#### I. Mord / Totschlag, § 211 StGB / § 212 StGB

##### 1. Objektiver Tatbestand

a) Indem K den P überfahren hat, hat sie ihn getötet.

b) Ein objektives Mordmerkmal hat K offensichtlich nicht erfüllt. Dennoch könnte sie den Tatbestand des Mordes erfüllt haben, wenn sie ein subjektives Mordmerkmal (z. B. Habgier) erfüllt hätte.

##### 2. Subjektiver Tatbestand

a) K hat vorsätzlich gehandelt, § 15 StGB.

b) Als subjektives Mordmerkmal käme allenfalls Verdeckungsabsicht in Betracht. K wußte, daß sie dem B die Flucht ermöglicht und ihm dabei hilft, sich der Strafverfolgung zu entziehen. Ihr kam es aber auf diesen Erfolg nicht an. Sie verursachte den Tod des P nur, um ihr eigenes Leben zu retten. Daß sie durch ihre Tat den B dabei unterstützte, die zuvor begangenen Straftaten zu verdecken, nahm sie in Kauf, ohne diesen Erfolg zielgerichtet anzustreben.

Daher hat K nur den Tatbestand des Totschlags (§ 212 StGB), nicht den Tatbestand des Mordes (§ 211 StGB) erfüllt.

##### 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat könnte gerechtfertigt sein, weil K von B mit dem Tod bedroht und zu der Tat genötigt wurde.

a) Notwehr

Eine Rechtfertigung durch Notwehr (§ 32 StGB) kommt nicht in Betracht, weil der rechtswidrige Angriff gegen K nicht von P, sondern von B ausging. Die Tötung des P ist daher keine Verteidigung i. S. des § 32 Abs. 2 StGB.

b) Rechtfertigender Notstand

Die Tat könnte durch Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt sein.

aa) Die Bedrohung mit der geladenen Pistole ist eine Gefahr für die Willensentschließungsfreiheit, die Gesundheit und das Leben der K.

bb) Die Gefahr ist gegenwärtig.

cc) Die Gefahr kann nicht anders abgewendet werden.

dd) Die Tat kann nur gerechtfertigt sein, wenn das Interesse an der Abwendung der Gefahr das gegenläufige Interesse an der Vermeidung der Tötung des P wesentlich überwiegt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Eine vorsätzliche Tötung kann grundsätzlich nie durch Notstand gerechtfertigt sein. Dies gilt auch dann, wenn es darum geht, eine Lebensgefahr von dem Täter oder einem Dritten abzuwenden<sup>18</sup>. Für eine Ausnahme von dieser Regel besteht im vorliegenden Fall keine Veranlassung.

Da sonstige Rechtfertigungsgründe ebenfalls nicht eingreifen, ist die Tat der K rechtswidrig.

#### 4. Schuld

Die Tat könnte durch Notstand (§ 35 StGB) entschuldigt sein.

a) Es lag eine Gefahr für Freiheit, körperliche Unversehrtheit und Leben der K vor.

b) Die Gefahr war gegenwärtig.

c) Die Gefahr war nicht anders abwendbar.

d) Es war der K nicht zuzumuten, die Gefahr, von B getötet zu werden, hinzunehmen.

e) K handelte mit Gefahrabwendungswillen.

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 StGB sind erfüllt. K ist entschuldigt. Sie hat daher ohne Schuld gehandelt.

#### 5. Ergebnis

K hat sich nicht wegen Mordes oder Totschlags strafbar gemacht.

---

<sup>18</sup> Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil I, 4. Aufl. 2006, § 16 Rn 33 ff.

## **II. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB**

### 1. Objektiver Tatbestand

a) Das Überfahren des P ist als Akt der Teilnahme am fließenden Verkehr an sich kein Eingriff von außen in das Verkehrsgeschehen. Ausnahmsweise kann aber auch ein solcher Akt die Eigenschaft eines „ähnlichen, ebenso gefährlichen Eingriffs“ haben. Wird ein Fahrzeug seines eigentlichen Zweckes als Fortbewegungsmittel entfremdet und zu einer Aggression gegen andere Verkehrsteilnehmer als Waffe eingesetzt, erlangt diese Art der Fahrzeugbenutzung die Qualität eines verkehrsfremden Eingriffs<sup>19</sup>. Objektiv sind diese Voraussetzungen hier erfüllt.

b) Die Fahrweise der K hat die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt.

c) K hat durch ihre Fahrweise eine konkrete Lebensgefahr – für P - verursacht.

### 2. Subjektiver Tatbestand

K handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

Zweifelhaft könnte allenfalls sein, ob K das Fahrzeug „in verkehrsfeindlicher Einstellung“ bewußt zweckentfremdet hat. Das ist wohl zu verneinen. Eine Entscheidung dazu ist nicht notwendig, da K wegen § 35 Abs. 1 StGB letztlich ohnehin nicht strafbar ist.

### 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt. Rechtfertigender Notstand greift aus dem oben – bei § 212 StGB – dargelegten Grund nicht ein.

### 4. Schuld

K ist wegen Notstands entschuldigt, § 35 Abs. 1 StGB.

### 5. Ergebnis

K hat sich nicht wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr strafbar gemacht.

---

<sup>19</sup> Rengier, BT II, § 45 Rn 13.

### **III Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 Abs. 1 StGB**

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) P ist Amtsträger.
- b) P ist als Polizeibeamter zur Vollstreckung von Gesetzen usw. berufen.
- c) K hat den P tätlich angegriffen sowie mit Gewalt Widerstand geleistet.
- d) Der Widerstand richtete sich gegen die Vornahme einer Vollstreckungshandlung des P.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

K handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

#### 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

#### 4. Schuld

K ist gem. § 35 Abs. 1 StGB entschuldigt.

#### 5. Ergebnis

K hat sich nicht wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte strafbar gemacht.

### **IV. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB**

#### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Unfall im Straßenverkehr

Der Vorfall bei der Polizeikontrolle ereignete sich im Straßenverkehr<sup>20</sup>. Fraglich ist jedoch, ob der Vorfall ein „Unfall“ ist. Das ist deswegen zweifelhaft, weil die zum Tod des P

---

<sup>20</sup> Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben, StGB, 27. Aufl. 2006, § 142 Rn 14 ff.

führende Kollision des Fahrzeugs mit dem Polizeibeamten auf vorsätzlichem – von K und von B mit Tötungsvorsatz ausgeführtem – Verhalten beruht. Ein Unfall wird definiert als „plötzliches Ereignis im öffentlichen Verkehr, das mit dessen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat, der nicht ganz unerheblich ist.“<sup>21</sup>

Überwiegend wird angenommen, daß ein Unfall im Sinne des § 142 StGB auch dann gegeben ist, wenn das schädigende Ereignis von einem Unfallbeteiligten vorsätzlich herbeigeführt worden ist, sofern zumindest für eine andere Person ein plötzlicher, ungewollter Schaden entstanden ist, der noch mit den Risiken des Straßenverkehrs zusammenhängt<sup>22</sup>.

Allerdings kann bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens fraglich sein, ob sich in der Schädigung noch ein verkehrstypisches Risiko realisiert hat<sup>23</sup>. In der Rechtsprechung ist inzwischen anerkannt, daß es daran fehlt, wenn das schädigende Verhalten nur äußerlich mit dem Verkehrsgeschehen zusammenhängt, im übrigen jedoch die Schadenszufügung lediglich Auswirkung einer deliktischen Planung war<sup>24</sup>. In der Literatur wird erklärt, daß in der Regel kein Unfall i. S. des § 142 StGB vorliege, wenn der Täter mit Absicht bzw. dolus directus handelt, da sich darin nur das allgemeine – also nicht straßenverkehrsspezifische – Lebensrisiko, Opfer einer Straftat zu werden, realisiert<sup>25</sup>.

Im vorliegenden Fall wurde das Fahrzeug von K und von B in erster Linie als Fortbewegungsmittel benutzt. Auch bei dem Überfahren des P kam es der K und vor allem dem B nicht primär darauf an, den P zu töten. Vielmehr sollte der der Flucht dienende Fortbewegungsvorgang nicht durch die Polizeisperre unterbrochen werden. Im Vordergrund stand also die Fortsetzung der Fortbewegung. Die dadurch verursachte Tötung des P war eher ein Nebeneffekt dieser Fortbewegung. Daher kann man trotz Tötungsvorsatzes den Vorfall als Unfall bewerten, bei dem sich straßenverkehrstypische Gefahren verwirklicht haben. Am straßenverkehrstypischen Zusammenhang fehlt es nur dann, wenn das Fahrzeug ausschließlich als Tatwerkzeug zu deliktischen Zwecken benutzt wird<sup>26</sup>.

#### b) Unfallbeteiligter, § 142 Abs. 5 StGB

K ist Unfallbeteiligte, da sie den Unfall verursacht hat.

#### c) Entfernen

K hat sich durch das Weiterfahren vom Unfallort entfernt.

#### d) Nichterfüllung von Pflichten

---

<sup>21</sup> Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben, § 142 Rn 6.

<sup>22</sup> BGHSt 24, 382 ff; Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, 29. Aufl. 2005, Rn 1005;

Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben, § 142 Rn 18.

<sup>23</sup> Lackner/Kühl, § 142 Rn 8.

<sup>24</sup> BGHSt 47, 159.

<sup>25</sup> Schönke/Schröder/Cramer/Sternberg-Lieben, § 142 Rn 19.

<sup>26</sup> Rengier, Strafrecht BT 2, § 46 Rn 5.

K hat die Feststellungsermöglichungspflicht (Anwesenheit, Angabe, Unfallbeteiligter zu sein) des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht erfüllt.

## 2. Subjektiver Tatbestand

K handelte vorsätzlich, § 15 StGB

## 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat könnte durch Notstand (§ 34 StGB) gerechtfertigt sein.

a) Da K weiterhin von B mit der Pistole bedroht wurde, lag eine Gefahr für ihr Leben vor.

b) Die Gefahr war gegenwärtig.

c) Die Gefahr war für K nicht anders abwendbar.

d) Fraglich ist, ob das Interesse an der Gefahrabwendung das Interesse an der Erfüllung der Pflichten des § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB wesentlich überwiegt.

aa) Da es um die Abwendung einer Lebensgefahr ging, spricht das Wertverhältnis der miteinander kollidierenden Rechtsgüter für ein wesentliches Interessenübergewicht.

bb) Ein Grund das wesentliche Interessenübergewicht zu verneinen, könnte aber der Gesichtspunkt des Nötigungsnotstands sein. Die Lebensgefahr, die die K zu der für P tödlichen Tat veranlaßte, resultierte aus der Drohung des B. Dieser nötigte die K damit, den P zu überfahren und sich anschließend vom Unfallort zu entfernen. Die gefahrabwendende Handlung der K hat zugleich zur Folge, daß der Nötigung des B zum Erfolg verholpen wird. Daher meinen einige Strafrechtler, die genötigte Person „trete auf die Seite des Unrechts“, wenn sie die von der Nötigung ausgehende Gefahr dadurch abzuwenden versucht, daß sie sich der Nötigung beugt und die vom Nötiger geforderte Handlung ausführt. Ein solches Verhalten könne nicht gerechtfertigt, allenfalls entschuldigt sein<sup>27</sup>. Wenn man dieser Meinung folgt, ist die Tat der K nicht durch Notstand gerechtfertigt.

Die rigorose Ablehnung einer Rechtfertigung im Nötigungsnotstand wird jedoch in der Strafrechtslehre heute überwiegend nicht mehr vertreten. Jedenfalls bei der Abwendung einer Gefahr für sehr wertvolle Rechtsgüter – Abwendung einer Lebensgefahr – durch eine Handlung, die deutlich geringerwertige Rechtsgüter verletzt (z. B. Sachbeschädigung) oder wertvolle Rechtsgüter nur relativ schwach beeinträchtigt (leichte Körperverletzung, bloße Gefährdung der Gesundheit oder des Lebens), soll ein wesentliches Gefahrabwendungsinteresse auch im Nötigungsnotstand möglich sein<sup>28</sup>.

e) K handelte mit Gefahrabwendungswille.

Eine Rechtfertigung durch Notstand ist also vertretbar.

---

<sup>27</sup> Schönke/Schröder/Lenckner/Perron, § 34 Rn 41 b.

<sup>28</sup> Erb, in : Münchener Kommentar zum StGB, 2003, § 34 Rn 140; Roxin, Strafrecht AT I, § 16 Rn 68.

#### 4. Schuld

Wenn man dem Nötigungsnotstand rechtfertigende Wirkung abspricht, ist die Tat der K durch Notstand entschuldigt. Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 StGB liegen vor.

#### 5. Ergebnis

K hat sich nicht wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht.

## **B. Strafbarkeit des B**

### **I. Mord in mittelbarer Täterschaft, §§ 211, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB**

#### 1. Objektiver Tatbestand

a) K hat den P getötet.

b) Da K bei der Tötung nach § 35 Abs. 1 StGB entschuldigt war, hatte sie Werkzeugeigenschaft.

c) Indem B die K mit seiner Todesandrohung in die Notstandslage drängte und zum Werkzeug machte, hat B die K als Werkzeug benutzt und die Herrschaft über das Handeln der K. Die Tötungshandlung der K wird dem B deshalb gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zugerechnet.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

a) B handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

b) B tötete den P, um eine andere Straftat – die schwere räuberische Erpressung, den erpresserischen Menschenraub – zu verdecken, § 211 Abs. 2 StGB.

#### 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

#### 4. Schuld

B handelte schuldhaft.

## 5. Ergebnis

B hat sich wegen Mordes in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht.

## **II. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr in mittelbarer Täterschaft, §§ 315 b Abs. 1 Nr. 3, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB**

### 1. Objektiver Tatbestand

a) K hat den Tatbestand des § 315 b Abs. 1 Nr. 3 StGB verwirklicht.

b) Da K bei ihrer Tat gem. § 35 Abs. 1 StGB entschuldigt war, hatte sie Werkzeug-Eigenschaft.

c) B hat die K zum entschuldigten Werkzeug gemacht und damit die Herrschaft über ihr Handeln erlangt. Die Tat der K wird dem B daher gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zugerechnet.

### 2. Subjektiver Tatbestand

B handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

### 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

### 4. Schuld

B war nicht entschuldigt.

## 5. Ergebnis

B hat sich wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht.

### **III. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in mittelbarer Täterschaft, §§ 113 Abs. 1, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB**

#### 1. Objektiver Tatbestand

a) K hat den objektiven Tatbestand des § 113 Abs. 1 StGB erfüllt.

b) Da K bei ihrer Tat gem. § 35 Abs. 1 StGB entschuldigt war, hatte sie Werkzeug-Eigenschaft.

c) B hat die K zum Werkzeug gemacht und damit die Herrschaft über ihr tatbestandsmäßiges Verhalten erlangt. Er hat sie als Werkzeug benutzt. Das Verhalten der K wird dem B gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB zugerechnet.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

B handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

#### 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war rechtswidrig.

#### 4. Schuld

B handelte schuldhaft.

#### 5. Objektive Strafbarkeitsbedingung

Die Diensthandlung des P war rechtmäßig, § 113 Abs. 3 StGB.

#### 6. Ergebnis

B hat sich wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in mittelbarer Täterschaft strafbar gemacht.

## **IV. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB**

*Mittelbare Täterschaft kommt hier nicht in Betracht, weil das Unerlaubte Entfernen ein eigenhändiges Delikt ist.*

### **1. Objektiver Tatbestand**

- a) Das Überfahren des P war ein Unfall im Straßenverkehr (s. o.).
- b) B war Unfallbeteiligter.
- c) Indem B die K zum Weiterfahren zwang, hat sich B selbst vom Unfallort entfernt.
- d) B hat die Feststellungsermöglichungspflicht (§ 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB : Anwesenheit und Angabe, Unfallbeteiligter zu sein) nicht erfüllt.

### **2. Subjektiver Tatbestand**

B handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

### **3. Rechtswidrigkeit**

Die Tat des B war nicht gerechtfertigt.

### **4. Schuld**

B handelte schuldhaft.

### **5. Ergebnis**

B hat sich wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht.

# 3. Tatkomplex Passau

## Strafbarkeit der K

### Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 2 Nr. 2 StGB

#### 1. Objektiver Tatbestand

a) K ist Unfallbeteiligte.

b) K hatte sich vom Unfallort entfernt, ohne die Feststellungsermöglichungspflicht erfüllt zu haben (s. o.).

c) K war bei dieser Tat gerechtfertigt (§ 34 StGB) oder entschuldigt (§ 35 StGB).

d) Die rechtfertigende bzw. entschuldigende Situation war weggefallen, als B die K im Wald aus dem Wagen aussteigen ließ und sich dann zu Fuß entfernte.

e) K hat nicht unverzüglich Feststellungen nachträglich ermöglicht.

#### 2. Subjektiver Tatbestand

K handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

#### 3. Rechtswidrigkeit

Die Tat war nicht gerechtfertigt.

#### 4. Schuld

K war nicht entschuldigt.

#### 5. Ergebnis

K hat sich wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort strafbar gemacht.

## **Konkurrenzen :**

Schwere räuberische Erpressung, erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme stehen zueinander in Tateinheit (§ 52 StGB).

Die während der Fluchtfahrt begangenen Straftaten (Mord, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort) stehen dazu ebenfalls in Tateinheit (§ 52 StGB). Denn der andauernde Akt des Sich-Bemächtigens (§§ 239 a, 239 b StGB) verklammert alle Straftaten des B, die er begangen hat, während er die K in seiner Gewalt hatte.

E N D E